

**Statt Gelehrten Beytrages zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten wird
nachstehendes bekannt gemacht : Schwerin, den 28sten Junius 1794 ;
[Ratification des Plans einer milden Stiftung zur Erziehung armer Töchter von
adelichen und bürgerlichen Stande ... Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin,
den 31sten März 1794]**

[Schwerin], [1794]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828126291>

Druck Freier  Zugang



MK - 4015³

Statt

Gelehrten Beytrages zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten



wird nachstehendes bekannt gemacht.

Schwerin, den 28sten Junius 1794.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir künden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regie-
rende Herzoge zu Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir, nachdem
von Unserer in Gott ruhenden Frau Tante, der wailand verwittweten Her-
zogin Louisa Friederica zu Mecklenburg Gnad., in Ihrem unterm
30sten August 1774 vollzogenen Testament s. 8. und 9. so wie in Derselben
am 5ten Juli 1786 hinzugefügten Codicill Art. VIII. und IX. ein Capital
von Bierzig Tausend Rthlr. Neue Zwei-Drittel, zu einer gemeinnützlichen
milden Stiftung, zum Zweck „einer Erziehungs-Anstalt für Mecklenburg-
sche arme Fräuleins auch Töchter vorzüglichen bürgerlichen Standes, de-
ren Eltern dem Herrn und Lande treue Dienste geleistet haben,“ verma-
chet worden, als eingesezter Testaments-Erbe, zur genauesten Erfüllung
solcher letzten Willens-Meynung über die Zweckmäßigste sicherste Anwen-
dung und Vertheilung des legitirten Stifts-Fonds und dessen jährlicher Zin-
sen mit des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Liebde., als er-
nannten Testaments-Executor in Communication getreten sind, und nach
desselben erfolgter Zustimmung, den abschriftlich nachfolgenden Plan, zur
Erreichung der wohlthätigen Absicht der verewigten Gottseligen Stifterin,
für allewege angemessen anerkannt, mithin denselben in allen Stücken, so
viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts und Ge-
wohnheitswegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und
kann, wissentlich und wohlbedächtlich kraft dieses genehmiget und bestätigt
haben, also und dergestalt: Daß nach dieser grundgesetzlichen Vorschrift die

Mk-4015¹³

Mk-2001. P. 111

vorgedachte milde Stiftung nicht allein unverzüglich zur Vollziehung und Wirklichkeit gebracht, sondern auch solche planmäßige Anordnung von der dazu bevollmächtigten Direction stets best und unverbrüchlich beobachtet auch dabei von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zu ewigen Zeiten allewege kräftigst gehandhabet und geschüzet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Inseigel bestärken lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 31sten März 1794.

Friederich Franz, H. & M.

(L.S.)

St. W. von Demwig.

Ratification
des Plans einer milden Stiftung
zur Erziehung armer Töchter von
adelichen und bürgerlichen Stande.

P l a n

einer

Herzoglichen milden Stiftung zur Erziehung armer Töchter,
von adelichem und bürgerlichem Stande.

§. I.

Sichere Das zu einer milden Stiftung von der hochseeligen verwitweten
Unterbrin- Herzogin Louise Friederique zu Mecklenburg vermachte
gung des Capital von Vierzigtausend Rthlr. Nbrdr. wird bei der Herzog-
Capital- lich-Mecklenburg-Schwerinschen Renterei dergestalt unablässlich
Fonds. zinsbar belegt: daß dafür, in einer auszustellenden gewöhnlichen
Cassen-Obligation dieselben Domanial-Güter, worauf bis dahin
die erbchaftliche Dotal- und Paraphernal-Gelder gehaftet haben,
zu Special-Hypothek verschrieben werden.

Zu mehrerer Sicherheit wird die eigenhändig unterschriebene
Herzogliche Original-Verschreibung von des regierenden Ser-

2114-3098

zogs und von des Prinzen Carls zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. als nächstem Agnaten, agnosciert, und das Original von dem Durchlauchtigsten Herrn Schuldner in dem Herzoglichen Haupt-Archiv zu Schwerin verwahrlich niedergelegt, und den Herzoglichen Archiv-Bedienten zur Pflicht gemacht: dasselbe nie anders, als auf einen, von sämtlichen Mitgliedern des Herzogl. Geheimen-Raths- und Regierungs-Collegii eigenhändig unterschriebenen Befehl, verabfolgen zu lassen.

§. 2.

Die jährlichen Zinsen werden zu Vier vom Hundert, nemlich zu Sechszehnhundert Thaler Rzdr. solchergestalt unabänderlich bestimmt: daß selbige in den gewöhnlichen vier Quartalen, Johannis, Michaelis, Neujahr und Ostern, auf die Anweisung der unten zu benennenden Direction, jedesmal mit Vierhundert Thaler Rzdr. aus der Herzogl. Renterei, spätestens acht Tage vor dem gedachten Zahlungs-Termin postfrei an die angewiesenen Empfänger ausgezahlt werden.

Bezahlung
der Zinsen.

Die Renterei wird deshalb einmal für allemal mit einer gemessenen Instruction versehen, und mit der verschreibungsmäßigen Zahlung der ersten 400 Rthlr. Rzdr. auf Johannis 1794 der Anfang gemacht.

§. 3.

Diese Zinsen werden stiftungsmäßig zur anständigen Erziehung unvernünftiger Mecklenburgischer jungen Frauenzimmer, theils adlicher, theils von vorzüglicher bürgerlicher Geburt, deren Väter dem Herzoglichen Hause und dem Vaterlande treue Dienste geleistet haben, angewandt; und eben diese Bestimmung wird, als das erste und letzte Grund-Gesetz der ganzen Stiftung, zu ewigen Zeiten unabweichlich beobachtet.

Grundge-
setzliche Be-
stimmung der
Stiftungs-
Renten.

§. 4.

Zur Perception dieser Wohlthat können daher keine andere gelangen: als

a) diejenigen, deren Väter wirklich in Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hof- und Civil- oder Militair-Diensten, im weltlichen oder geistlichen Stande, es sei an welchem Orte des

Erforder-
nisse der
Theilneh-
mungs-Fä-
higkeiten
auf Seiten
der Väter.

Landes es wolle, angestellet gewesen sind, oder noch stehen, mithin von der regierenden Landesherrschaft zu einer der vorgedachten Dienst-Pflichten eine Bestallung oder Vocation erhalten, und

b) diesen ihren Pflichten durch bewährte Treue rühmlich Genüge geleistet haben: Hierüber muß von dem vorgesetzten Collegio oder Chef des Vaters ein glaubwürdiges Zeugniß bei der Direction dieser Stiftung beigebracht, oder von letzterer solches allenfalls nach dem actenmäßigen Ruf der Rotorietät, von Amtswegen sup- pliret werden.

§. 5.

in Anse-
hung des
Vermö-
gens;

Dabei wird ferner vorausgesetzt: daß

c) die Väter, nach den respectiven Verhältnissen und Be-
dürfnissen ihres Standes, nicht so viel Vermögen hinterlassen ha-
ben, oder besitzen, um ihren Kindern, bei aller anständigen Spar-
samkeit und Eingezogenheit, hinlänglichen Unterhalt und standes-
mäßige Erziehung zu verschaffen; und auch hierüber muß, im er-
sten Fall von dem obervormundschaftlichen Gerichte, im letztern
Fall von dem vorgesetzten Chef oder Departement ein bescheinigen-
des Document bei der Direction eingereicht werden.

§. 6.

in Absicht
des Standes

Die solchergestalt qualificirten Väter müssen

d) entweder von Adel, es sei altem oder neuem, einländischem
oder fremdem seyn, oder, wenn sie nicht adelich sind,

e) eine solche Bedienung bekleidet haben, die ihnen wenigstens
einen Platz in der dreizehnten Classe der Rang-Ordnung anwei-
set, folglich keine geringere Stelle als die eines wirklichen Secre-
tairs der höhern Landes-Gerichte, verwalten, wenn ihre Töchter
zu einer vorzüglichen bürgerlichen Abkunft gerechnet werden, mit-
hin auf eine stiftungsmäßige Erziehung Anspruch machen sollen.

§. 7.

von Seiten
der Töchter.

f) Auf Seiten der Töchter wird zur Theilnehmung an der
stiftungsmäßigen Erziehung, außer der ehelichen Geburt von
vorbeschriebenen Vätern erfordert und vermittelt eines Tauf-
Scheines bewiesen: daß sie nicht unter zehn, und nicht über sechs-
zehn Jahre alt sind, auch darüber, daß sie gute natürliche Anla-
gen

gen und Fähigkeiten zu Geistes-Kenntnissen und Hand-Arbeiten eines Frauenzimmers besitzen; folglich den Absichten der milden Stiftung zu entsprechen, Hofnung machen, glaubwürdige Versicherung ertheilet.

§. 8.

Von solchergestalt zur Perception berechtigten jungen Frauenzimmer muß die Hälfte aus adelichen und die Hälfte aus bürgerlichen Töchtern bestehen; und jede genießet nach gehöriger Beibringung und befundener Richtigkeit der vorbeschriebenen Requisiten, die stiftungsmäßige Wohlthat sechs auf einander folgende Jahre, nämlich von dem zurückgelegten zehnten bis zum vollendeten sechszehnten Jahre, so daß in diesem Zwischen-Raume nichts, als der frühere Tod, oder Verheirathung, oder eine zur Erziehung unfähig machende Gemüths-Krankheit, oder endlich eine entehrende Aufführung sie der stiftungsmäßigen Wohlthat berauben kann.

Vertheilung und Dauer des Stiftungs-Genußes.

§. 9.

Die Beurtheilung der perceptionsfähigen Erfordernisse, mithin die Benennung der Percipientinnen, so wie die Direction der ganzen Anstalt, mit der Zahlungs-Anweisung auf die Herzogliche Renterei und die Vorsorge für die genaue Beobachtung des vorgeschriebenen Plans, übernimmt und verwaltet die Herzogliche Landes-Regierung zu Schwerin solchergestalt unentgeltlich: daß die jedesmaligen Mitglieder derselben auf die Befolgung der stiftungsmäßigen Einrichtung insbesondere ausdrücklich verpflichtet, hingegen in Ansehung solcher gewissenhaften Direction ihrer Eides-Pflichten gegen den regierenden Landesherrn zu ewigen Zeiten entlassen werden.

Direction der Anstalt.

§. 10.

Unter mehreren gleich qualificirten und zu gleicher Zeit sich legitimirenden Compententinnen einer und derselbigen Classe soll allemal die benöthigtere den Vorzug in der Zulassung haben, hingegen auf frühere Meldung allein keine Rücksicht genommen, weniger noch darüber, vor wirklicher Eröffnung einer

Espectanten werden nicht ertheilet;

stiftungsmäßigen Stelle eine Versicherung oder Anwartschaft zum Nachtheil der späteren, aber vielleicht bedürftigeren, ertheilet, sondern mit Verleihung der Plätze der einen oder der andern Classe, schlechterdings bis zum nächsten Quartal vor wirklicher deren Erledigung und anderweitigen Einrückung, Anstand genommen werden, mithin jede Expectanz durchaus ungültig seyn.

§. 11.

auch aus
einem Hau-
se zur Zeit
nicht meh-
rere zuge-
lassen.

Jedoch darf zu gleicher Zeit nicht mehr als eine Tochter desselbigen Vaters an den Vortheilen der Stiftung Theil nehmen, folglich eine zweite Schwester nicht eher, als nach abgelaufenen sechs Hebungs-Jahren der ersteren, oder nach deren früheren Austritt, zur Perception gelangen.

§. 12.

Beschaf-
fenheit der
stiftungs-
mäßigen
Erziehung.

Die Erziehung selbst geschieht in Privat-Häusern, innerhalb Landes, unter den Augen der Eltern, oder Vormünder des jungen Frauenzimmers, oder der von diesen dazu angenommenen Erzieherinnen oder Pflegerinnen; sie erstreckt sich nicht allein auf körperliche Ausbildung und Handarbeiten, sondern auch auf Religions-Unterricht, nützliche Wissenschaften, wirthschaftliche Kenntniße und schöne Künste, so viel davon in den vorbezeichneten stiftungsmäßigen Ständen, von einem anständigen jungen Frauenzimmer erwartet werden.

§. 13.

Kosten
derselben.

Zur Erreichung aller dieser stiftungsmäßigen Zwecke, werden für eine jede Percipientin, ohne Unterschied des Standes, jährlich Einhundert Thaler Rzdr. folglich zu gleicher Zeit für acht adeliche Töchter 800, und für acht bürgerliche Töchter von vorbeschriebener Herkunft gleichfalls 800 Thaler Rzdr. ausgesetzt und den Eltern oder Vormündern derselben, oder den von diesen bei der Direction legitimirten Bevollmächtigten, in den vorgedachten Quartal-Termin jedesmal 25 Rthlr. Rzdr. aus der angewiesenen Casse vorausbezahlt und gegen Quittung übermittelt.

§. 14.

§. 14.

Jedoch wird dabei nicht allein vorausgesetzt, und muß von den Empfängern, vor Ausfertigung der ersten Zahlungs-Anweisung, glaubwürdige Bescheinigung darüber bei der Direction eingereicht werden: daß zu jenen wesentlicheren Bedürfnissen der stiftungsmäßigen Erziehung an dem angegebenen Aufenthalts-Orte der Recipientin innerhalb Landes es nicht an Gelegenheit fehle; sondern die einer jeden Percipientin ausgetheilten Quote muß auch wirklich zu obigen vorgeschriebenen Zwecken angewandt, folglich von keiner Seite die Erziehung des jungen Frauenzimmers vernachlässiget und darüber am Schluß jedes Quartals ein beruhigendes Zeugniß der competirenden Obrigkeit, oder des Predigers, oder sonstiger glaubwürdiger Personen, nach deren vorausgegangener pflichtmäßigen Prüfung, wozu ein Formular vorgeschrieben werden wird, entweder der Direction unmittelbar vorgeleget, oder auch der Quittung des nächstfolgenden Quartals beigezschlossen werden.

Pflichten
der Em-
pängerwe-
gen der stif-
tungsmä-
ßigen Anwen-
dung.

§. 15.

Im letztern Fall muß die berechnende Case gedachte Bescheinigungen an die Direction jedesmal abgeben: ebendieselbe bleibt auch verbunden, gesammte Quittungen am Schluß jedes Rechnungs-Jahres der Direction mit der Berechnung vorzulegen und ein Liberatorium darüber zu bewürken, damit die letztere sowol von der richtigen Auszahlung, als von der absichtsmäßigen Anwendung des Vermächtnisses, folglich von der genauesten Beobachtung des letzters Willens der hohen Stifterin, die beruhigendste Ueberzeugung erhalten, allenfalls von Amts wegen durch ernstliche Erinnerungen, auch dienliche Zwangsmittel und mitlernerweilige Suspension der Zahlung, sich von den Empfängern die nöthige Vergewisserung verschaffen könne.

Sicherstel-
lung der vor-
schriftsmä-
ßigen Ver-
wendung.

Wäre bei Eintritt eines neuen Quartals die Quittung über das vorhergehende noch nicht eingegangen; so ist die Case nicht befugt, mit der Zahlung fortzufahren, sondern muß davon bei der Direction Anzeige machen und deren weitere Verfügung erwarten.

§. 16.

§. 16.

Sicher-
stellung der
planmäßi-
gen Auszah-
lung.

Würde hingegen außer diesem Fall, auf Seiten der Casse, die Zahlung über die (§. 2.) vorgeschriebene Zeit der Verzinsung wider Vermuthen verzögert; ergethet auf die erste glaubwürdige Anzeige der (§. 13.) legitimirten Empfänger bei der Direction, ohne deren Kosten, geschärfte Verordnung bis zur geleisteten Zahlung.

§. 17.

Ordnung
der Verwal-
tung.

Von der Verwaltung dieses Stiftungs-Fonds wird bei der Herzoglichen Regierung eine besondere Registratur und, mit den vollständigen Acten über die Aufnahme und Unterhaltung jeder Percipientin, in genauester Ordnung gehalten.

§. 18.

Oeffentli-
che Bekän-
digung.

Sogleich nach erfolgter beiderseitiger höchster Genehmigung, wird dieser Plan gedruckt und durch die Schwerinschen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht, auch damit von Zeit zu Zeit, wenigstens von sechs zu sechs Jahren, in gleicher Absicht fortgefahren und dabei die mitlerweilige stiftungsmäßige Vertheilung der Plätze öffentlich vorgelegt.

Schwerin, den 30sten December 1793.



keiten zu Geistes-Kenntnissen und Hand-Arbeiten
immers besizzen; folglich den Absichten der mil-
zu entsprechen, Hofnung machen, glaubwürdige
ertheilet.

§. 8.

hergestalt zur Perception berechtigten jungen
muß die Hälfte aus adelichen und die Hälfte
en Töchtern bestehen; und jede genießet nach ge-
ningung und befundener Richtigkeit der vorbe-
requisiten, die stiftungsmäßige Wohlthat sechs auf
ende Jahre, nämlich von dem zurückgelegten zehn-
vollendeten sechszehnten Jahre, so daß in diesem
me nichts, als der frühere Tod, oder Verheira-
eine zur Erziehung unfähig machende Gemüths-
er endlich eine entehrende Aufführung sie der stif-
Wohlthat berauben kann.

Verthei-
lung und
Dauer des
Stiftungs-
Genusses.

§. 9.

urtheilung der perceptionsfähigen Erforderniße,
Benennung der Percipientinnen, so wie die Dire-
gen Anstalt, mit der Zahlungs-Anweisung auf die
renterei und die Vorsorge für die genaue Beob-
orgeschriebenen Plans, übernimmt und verwaltet
e Landes-Regierung zu Schwerin solchergestalt
daß die jedesmaligen Mitglieder derselben auf
g der stiftungsmäßigen Einrichtung insbesondere
erpflichtet, hingegen in Ansehung solcher gewissen-
ion ihrer Eides-Pflichten gegen den regierenden
a ewigen Zeiten entlassen werden.

Direction
der Anstalt.

§. 10.

ehreren gleich qualificirten und zu gleicher Zeit
den Compententinnen einer und derselbigen Classe
e benöthigtere den Vorzug in der Zulassung ha-
auf frühere Meldung allein keine Rücksicht ge-
ger noch darüber, vor wirklicher Eröfnung einer
stif-

Expectan-
zen werden
nicht erthei-
let;

X 3

stif-

